



Regelung zur Schulung und Bestätigung der Standaufsicht

1. Anlass

Der aus der Übertragung durch den Landesverband an den KSV Anhalt-Bitterfeld (KSV-AB) resultierende Verantwortung wird mit dieser Regelung vollständig Rechnung getragen.

2. Grundlage

Die Grundlage dieser Regelung beruht auf den gesetzlichen Regelungen zur Waffengesetzgebung, wie: § 28 WaffG (Anforderungen an das Aufsichtspersonal), § 10 AWaffV (Qualifizierung der verantwortlichen Aufsichtspersonen durch anerkannten Schießsportverband), § 27 WaffG und § 10 AWaffV sowie den **Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V. für die Qualifizierung von Aufsichtspersonen (Standaufsicht) (§ 10 Abs. 6 AWaff1/)** beschlossen auf der Gesamtvorstandssitzung vom 10. Mai 2004. Hierfür erfolgt die Übertragung der Verantwortlichkeit durch den Landesverband auf die Kreisverbände.

Nachweise für die erfolgreiche Schulung und Bestätigung der „Qualifizierung zur verantwortlichen Aufsichtsperson“ erfolgen über den KSV-AB durch den Landesschützenverband Sachsen-Anhalt (LSV-ST).

3. Übertragung der Schulung und Prüfung durch den KSV-AB

Die Übertragung auf einen Mitgliedsverein setzt eine gültige Lizenz für die Abnahme der Sachkundeprüfung eines Vereinsmitgliedes des jeweiligen Mitgliedsvereins voraus.

Die Übertragung erfolgt schriftlich durch den KSV-AB auf Antrag und kann jederzeit nach Wegfall der Voraussetzungen widerrufen werden.

Die vorhandenen Lizenzen für die Abnahme der Sachkundeprüfung sind dem KSV-AB mit den Kopien der aktuellen Lizenz anzuzeigen.

4. Planung der Schulungen und Prüfungen

Die Schulungs- und Prüfungstermine sind mit dem KSV verbindlich abzustimmen. Durch den KSV wird grundsätzlich ein Beisitzer gestellt, sofern nicht der Schulungsleiter gestellt wird.

Für die Schulung und die Prüfung sind bei der Durchführung ein Lehrgangsleiter mit gültiger Lizenz für die Abnahme der Sachkundeprüfung und mindestens ein Beisitzer (jedoch max. zwei), welcher nachweislich über die erforderliche Waffensachkunde verfügt einzusetzen.



Verfügt der Mitgliedsverein über kein Vereinsmitglied, welches eine gültige Lizenz für die Abnahme der Sachkundeprüfung besitzt, wird der Schulungsleiter kostenpflichtig (gem. Anlage 2) durch den KSV-AB gestellt. Dabei kann der Beisitzer durch den Mitgliedsverein selbst gestellt werden.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8.

Die Teilnehmer haben eine Teilnehmerklärung (formgebunden – Anlage 1) mit Passbild einzureichen.

Der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges wird auf dieser Erklärung durch den Leiter der Schulung und einen Beisitzer bestätigt.

Die Prüfungsbögen sind für Nachkontrollen bereit zu halten (Archivierung).

5. Inhalt und Umfang

1. Schießstätte

- a) Umfang der Zulassung
- b) Auflagen und sicherheitstechnische Vorgaben für das Betreiben der Schießstätte
- c) ordnungsgemäßer Zustand der Schießstätte
 - aa) erforderliche Kennzeichnungen
 - bb) Feuerlöscher
 - cc) Fluchtwege
 - dd) Reinigung bei Raumschießanlagen
 - ee) Erste-Hilfe-Material
- d) Schießstandrichtlinien
- e) Schießstandordnung
- f) Versicherung

2. Waffenrechtliche Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

- a) ausgeschlossene Schusswaffen (§ 6 AWaffV)
- b) unzulässige Übungen im Schießsport (§ 15 Abs. 6 WaffG und § 7 AWaffV)
- c) zulässige Übungen im Schießsport (§ 9 AWaffV)

3. Altersgrenzen

- a) Schießen durch Kinder unter 12 Jahren und ab 12 Jahren
- b) Schießen durch Jugendliche (14 bis 16 Jahre und ab 16 Jahren)
- c) Obhut durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson
- d) Pflichten nach § 27 Abs. 3 Satz 2 WaffG



4. Aufgaben nach § 11 AWaffV

- a) Registrierung durch den Mitgliedsverein und Nachweis (§ 10 Abs. 3 AWaffV)
- b) ständige Beaufsichtigung
- c) ordnungsgemäßes Verhalten der Sportschützen
- d) Transport der Waffen
- e) sicherer Umgang mit der Schusswaffe
- f) Verwendung von Munition durch Wiederlader
- g) Untersagung der Teilnahme am Schießen
- h) Teilnahme der verantwortlichen Aufsichtsperson am Schießen

5. Aufbewahrung von Waffen auf der Schießstätte

- a) Transportbehälter
- b) Waffenraum

6. Versicherungsfragen

- a) Haftpflichtversicherung
- b) Unfallversicherung
- c) Verwaltungsberufsgenossenschaft

7. Verhalten bei Unfällen

- a) richtiges (besonnenes) Handeln
- b) Information der erforderlichen Stellen {z.B. Arzt, Polizei, Vorstand des Mitgliedsvereins)
- c) Erste Hilfe

6. Durchführung der Schulung

Jeder zukünftig zu Prüfende hat an der theoretischen Schulung teilzunehmen. Der Schulungsteil hat mindestens 6 Lehreinheiten (LE) für den Teilnehmer zu umfassen. Das richtige Verhalten der verantwortlichen Aufsichtspersonen sind durch Rollenspiele den Schulungsteilnehmern zu vermitteln.

7. Durchführung der Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst die schriftliche Beantwortung von 30 Fragen aus dem Fragenkatalog des DSB mit mindestens 10 Fragen der Themenbereiche Beschussrecht, Waffen- und Munitionskunde, Handhabung und Transport von Schusswaffen.



Ergebnisbewertung:

- ≥ 23 vollständig richtig beantwortete Fragen → Prüfung bestanden
- ≥ 18 vollständig richtig beantwortete Fragen → zusätzliche mündliche Prüfung
- < 18 vollständig richtig beantwortete Fragen → Prüfung nicht bestanden

8. Beantragung der Urkunden

Die Beantragung der Urkunden für bestandene Standaufsichtslehrgang (Bescheinigung für Schieß- und Standaufsichten des LSV-ST) hat formgebunden mittels einer Exel-Liste (siehe <https://www.btfsportschiessen.de/>) und Begleitschreiben beim KSV-SA unter Beifügung der vollständigen Teilnehmererklärungen zu erfolgen.

Je Teilnehmer der Prüfung wird eine Gebühr gemäß Anlage 2 fällig. Die Begleichung dieser Gebühr an den KSV-AB ist Voraussetzung zur Prüfungszulassung.

Durch den KSV-AB werden zur Bescheinigung für Schieß- und Standaufsichten des LSV-ST Ausweiskarten mit Passbilddarstellung ausgegeben.

9. Anlagen

- Anlage 1: Teilnehmererklärung
- Anlage 2: Gebührenaufstellung
- Anlage 3: Einweisung-Bestellung Standaufsicht

10. Schlussbestimmung

Die Regelung zur Durchführung der Lehrgänge und Bestätigung zur Standaufsicht tritt durch Beschluss des Vorstandes am **20.03.2017 verbindlich in Kraft.**

Für den Vorstand des Kreisschützenverbandes
Anhalt-Bitterfeld „Schützengilde zu Bitterfeld von 1734“ e.V.

gez.
E. Michael Hallaschek
Vorsitzende

gez.
Uwe Voigtsberger
Stellvertreter

gez.
Frank Dietze
Schatzmeister